



**Anmeldung eines Hundes zur Hundesteuer und gleichzeitige Anzeige
gem. § 11 Abs. 1 Landeshundegesetz - LHundG NRW (sofern erforderlich)**

Angaben:

a) zu meiner Person (Halter und Steuerpflichtiger):

Name: Vorname:

Anschrift:

Telefon: Geburtsdatum:

b) zu meinem Hund:

Rasse:
(bei Mischlingen nach Möglichkeit die Herkunftsrassen angeben)

Name: Geschlecht: m w

Größe:cm Widerristhöhe (Schulterhöhe ausgewachsen) Gewicht:kg

Geburtsdatum/Alter: Fellfarbe(n):

Haltung seit: Mikrochip-Nr.:

Ort der Haltung (falls nicht unter o.a. Wohnanschrift):

Bei Zuzug versteuert bis bei (Stadt)

Große Hunde (über 40 cm oder über 20 kg) sind bei der Ordnungsbehörde anzuzeigen. Der Halter hat folgende Unterlagen einzureichen:

- Nachweis über die dauerhafte Identitätskennzeichnung durch Mikrochip fehlende Unterlagen werden nachgereicht
 Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung
 Sachkundenachweis für die Hundehaltung durch einen Tierarzt

Das LHundG wurde ausgehändigt: Ja bei großen Hunden: Ja Nein
 Nein 25 € Gebühr entrichtet

c) zur Steuerpflicht:

- Die Hundemarke wurde ausgehändigt: Ja, Nr.: Nein
- Hiermit beantrage ich gem. § Abs. der Hundesteuersatzung eine Befreiung bzw. Ermäßigung der Hundesteuer. Ja Nein
- Ich verpflichte mich, die Hundesteuer pünktlich zu den Fälligkeitsterminen zu entrichten.

Ich versichere die Richtigkeit der o. g. Angaben.

_____ Datum

_____ Unterschrift

_____ Aufgenommen

.....
Fachbereich Finanzen

.....
Salzkotten, den

1.) Die Steuerpflicht beginnt am gem. § 6 der Hundesteuersatzung der Stadt Salzkotten.

2.)  **Vermerk in der Hundekartei.**

3.) Kontrollmitteilung an FB III Sicherheit & Ordnung gegeben am

4.) Steuerbescheid, Bescheinigung über die Hundesteuermäßigung/-befreiung/-ablehnung, das LHundG u. die Hundemarke Nr. am dem Steuerpflichtigen übersandt.

5.) z.d.A.

Stand: 31.05.2019

Auszug aus der Hundesteuersatzung der Stadt Salzkotten

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | | | |
|----|--|-------------------|-----------------|
| a) | nur ein Hund gehalten wird | 64,80 EUR | |
| b) | zwei Hunde gehalten werden | 76,80 EUR | je Hund |
| c) | drei oder mehr Hunde gehalten werden | 89,40 EUR | je Hund |
| d) | Hunde gehalten werden, die nach § 3 Landeshundegesetz (LHundG) (gefährliche Hunde) eingestuft sind | 432,00 EUR | je Hund |
| e) | Hunde gehalten werden, die nach § 10 LHundG (Hunde bestimmter Rassen) eingestuft sind | 216,00 EUR | je Hund. |

Hunde nach § 3 LHundG (gefährliche Hunde) sind Hunde der Rassen American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Pitbull Terrier, Staffordshire Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

Hunde nach § 10 LHundG (Hunde bestimmter Rassen) sind Hunde der Rassen American Bulldog, Bullmastiff, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Rottweiler, Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Salzkotten aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag für Hunde gewährt, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehinderten Ausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Steuerbefreiung wird auf Antrag für Assistenzhunde gewährt. Nachweise über die Erkrankung des Antragstellers und zur Ausbildung des Hundes sind vorzulegen. Assistenzhunde sind alle in der Anlage 1 zur Hundesteuersatzung aufgeführten Hunde.
- (4) Steuerbefreiung wird auf Antrag für Hunde gewährt, die der Halter, der nicht Vorbesitzer des Hundes sein darf, aus einer Einrichtung übernimmt, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Tierschutzgesetz besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist.
Die Steuerbefreiung wird befristet für drei Jahre und beginnt mit dem ersten des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist.
- (5) Für Hunde im Sinne des § 2 Buchstaben d) und e) wird eine Steuerbefreiung nach Absätzen 2, 3 und 4 nicht gewährt.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Buchstaben a) – c) zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten

bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, gehalten werden, jedoch nur für einen Hund.

- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 Buchstaben a) – c) zu ermäßigen für Hunde, die von Personen gehalten werden, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27-40 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach §§ 41-46 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) oder Arbeitslosengeld II nach §§ 19-27 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) beziehen. Dieses gilt auch für Personen, die diesem Personenkreis einkommensmäßig gleichstehen. Die Steuerermäßigung gilt jedoch nur für einen Hund.
- (3) Halter von Hunden nach § 3 des LHundG die ihre Sachkunde und durch einen erfolgreich absolvierten Wesenstest für ihren Hund nachgewiesen haben, dass der Hund keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Buchstabe d).
Hunde nach § 10 des LHundG unterliegen bei gleichen Nachweisen dem Normalsteuersatz des § 2 Buchstaben a) - c).

Für den Wesenstest (Verhaltensprüfung) gelten die Vorschriften des LHundG.

- (4) Bestehen Ermäßigungstatbestände nebeneinander, ist die Ermäßigung auf die für den Halter günstigste Einzelermäßigung beschränkt.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerermäßigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist schriftlich bei der Stadt Salzkotten zu stellen. Die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird ab dem nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat wirksam. Wird die Steuerermäßigung zusammen mit der Anmeldung des Hundes beantragt, gilt sie vom Beginn der Steuerpflicht an.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. (...)
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. (...)
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandelt oder eingetötet wird. Dies ist der Stadt Salzkotten unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, zu melden und nachzuweisen.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.